

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



42. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 21.04.2016

Nr. 6

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses anlässlich der Kreiswahl am 11. September 2016	91
Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Ilmenau zwischen der Kreisgrenze zur Hansestadt Lüneburg bis zur Kreisgrenze zum Landkreis Harburg (Unterlauf), sowie zwischen der Kreisgrenze zur Hansestadt Lüneburg (Rote Schleuse) bis zur Kreisgrenze vom Landkreis Uelzen (Oberlauf) vom 14.03.2016	91

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Hansestadt Lüneburg für das Haushaltsjahr 2016.	93
	Haushaltssatzung der Hansestadt Lüneburg für das Haushaltsjahr 2016.	94
	Beschluss des Rates der Hansestadt Lüneburg über den Haushaltsplan 2016 des Hospitals zum Graal.	95
	Beschluss des Rates der Hansestadt Lüneburg über den Haushaltsplan 2016 des Hospitals zum Großen Heiligen Geist	95
	Beschluss des Rates der Hansestadt Lüneburg über den Haushaltsplan 2016 des Hospitals St. Nikolaihof	96
Gemeinde Amt Neuhaus	Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 12 „Gosewerder Dorf“	97
	Allgemeinverfügung der Gemeinde Amt Neuhaus über die Benennung und Umbenennung Gemeindeteile und Straßen im Gebiet der Gemeinde Amt Neuhaus zum 01.07.2016.	98
Samtgemeinde Bardowick	Haushaltssatzung des Flecken Bardowick für das Haushaltsjahr 2016.	99
	Bekanntmachung der Ortsplanung Barum: Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans Barum Nr. 10 „Nord“ mit örtlicher Bauvorschrift	100
Samtgemeinde Gellersen	Haushaltssatzung der Gemeinde Reppenstedt für das Haushaltsjahr 2016.	101
Samtgemeinde Ostheide	1. Nachtragshaushaltssatzung 2016 der Samtgemeinde Ostheide	102
Samtgemeinde Scharnebeck	Haushaltssatzung des Flecken Artlenburg für das Haushaltsjahr 2016.	103
	Haushaltssatzung der Gemeinde Brietlingen für das Haushaltsjahr 2016.	104
	Haushaltssatzung der Gemeinde Echem für das Haushaltsjahr 2016.	104
	Haushaltssatzung der Gemeinde Hittbergen für das Haushaltsjahr 2016.	105
	Haushaltssatzung der Gemeinde Hohnstorf/Elbe für das Haushaltsjahr 2016.	105

Fortsetzung auf Seite 90

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei
Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer
elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

GfA Lüneburg	Bekanntgabe der Abfallbilanz 2015 für das Entsorgungsgebiet Hansestadt Lüneburg	108
	Bekanntgabe der Abfallbilanz 2015 für das Entsorgungsgebiet Landkreis Lüneburg	109

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Jeetzelbrücken I Einladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft	110
---	--	-----

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses anlässlich der Kreiswahl am 11. September 2016 im Landkreis Lüneburg

Anlässlich der Kreiswahl am 11.09.2011 gebe ich gemäß § 8 Abs. 4 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses bekannt, der nach § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes gebildet wurde:

Vorsitzender:

Erster Kreisrat
Jürgen Krumböhmer
– Kreiswahlleiter –

Weitere Mitglieder:

Margitta Tauss
Auf dem Meere 14
21335 Lüneburg

Peter Monréal
Sülbecker Weg 9
21379 Scharnebeck

Stefanie Montag
Hülzenberg 9
21379 Scharnebeck

Reinhold Appel
Hasenwinkler Weg 14
21391 Reppenstedt

Dirk Hansen
Langenstr. 3
21339 Lüneburg

Werner Mues
Bahnhofstr. 4
21407 Deutsch Evern

Stellvertretender Vorsitzender:

Kreisamtmann
Hermann Leitzmann
– Stellvertretender Kreiswahlleiter –

Stellvertretende Mitglieder:

Marie-Anne Henschke
Untere Ohlingerstr. 20
21335 Lüneburg

Eleonore Klein
Imkerstieg 9
21339 Lüneburg

Julia Moragas
Maneckeweg 7
21339 Lüneburg

Gerhard Schiborowski
Bergstr. 22
21368 Dahlenburg

Dr. Niels Kämpny
Knotterkamp 17
21335 Lüneburg

Gabriela Hoffmann
Zollstr. 32
21354 Bleckede

Lüneburg, 6. April 2016

Der Kreiswahlleiter des Landkreises Lüneburg
In Vertretung
Leitzmann

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Ilmenau zwischen der Kreisgrenze zur Hansestadt Lüneburg bis zur Kreisgrenze zum Landkreis Harburg (Unterlauf), sowie zwischen der Kreisgrenze zur Hansestadt Lüneburg (Rote Schleuse) bis zur Kreisgrenze vom Landkreis Uelzen (Oberlauf) vom 14.03.2016

Aufgrund der §§ 76, 77 und 78 des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 in Verbindung mit §§ 115 und 116 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 in den zurzeit jeweils geltenden Fassungen wird verordnet:

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) Entlang der Ilmenau wird das in § 2 näher umschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt.
- (2) Die Festsetzung als Überschwemmungsgebiet dient dem Schutz vor Hochwassergefahren, insbesondere
 1. der Vermeidung und Verminderung von Schäden durch das Hochwasser,
 2. der Regelung des Hochwasserabflusses,
 3. der Vermeidung möglicher Erosionen und der Verhinderung erosionsfördernder Maßnahmen,
 4. dem Erhalt von Rückhalteflächen,
 5. dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen der Ilmenau und ihrer Überflutungsflächen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich beidseitig der Ilmenau zwischen der Kreisgrenze zur Hansestadt Lüneburg bis zur Kreisgrenze zum Landkreis Harburg (Unterlauf), sowie zwischen der Kreisgrenze zur Hansestadt Lüneburg (Rote Schleuse) bis zur Kreisgrenze vom Landkreis Uelzen (Oberlauf). Das Gewässer selbst ist mit Gewässerbett und Ufer nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.
- (2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den in der Anlage beigefügten Übersichtslageplänen (Maßstab 1 : 50.000) eingetragen. Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus Karten im Maßstab 1 : 5.000. Diese Karten sind Bestandteil der Verordnung.
- (3) Der Verordnungstext und die Karten können während der Dienststunden bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Lüneburg, bei der Samtgemeinde Bardowick und bei der Samtgemeinde Ilmenau kostenlos eingesehen werden. Der Verordnungstext und die Karten können im Internet unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://www.lueneburg.de>.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Genehmigungsfrei im Überschwemmungsgebiet sind:
 1. Weidezäune (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektrozäune und Fanggatter) und offene Einfriedungen,
 2. selbsttätige Viehtränken und mobile Futterraufen,
 3. Lagern von Ernteprodukten, Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Lesesteinhäufen während der Erntezeit im Rahmen der Bereitstellung zur Abfuhr für einen Zeitraum von maximal zwei Wochen,
 4. Lagern von Brennholz in haushaltsüblichen Mengen,
 5. bauliche Anlagen, die sich in einer Entfernung von max. 50 m zu der auf dem jeweiligen Grundstück befindlichen genehmigten Hauptnutzung befinden und die der nicht gewerblichen Gartennutzung bzw. -gestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Gärten dienen (z.B. Bänke, Sitzgruppen, Pergolen, Spielgeräte, Gartengrills, o. ä.), ausgenommen Gebäude mit einer Wasserverdrängung von mehr als 1,0 m³,
 6. Grundstücksbefestigungen (Pflasterungen, Asphalt, etc.) auf bebauten Grundstücken, soweit dabei die Geländeoberfläche nicht erhöht wird,
 7. die Aufstockung vorhandener Gebäude, Dachausbauten und der Anbau von Vordächern,
 8. Maßnahmen zur energetischen Sanierung und zur Nutzung erneuerbarer Energien an vorhandenen Gebäuden,
 9. unterirdische Leitungen, wenn das Gelände nach der Durchführung der Verlegearbeiten in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird,
 10. Orientierungs- und Bildtafeln über Wanderwege, Lehrpfade oder die durch Rechtsvorschrift geschützten Teile von Natur und Landschaft,
 11. Verkehrszeichen nach Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde,
 12. Errichten von fest im Boden verankerten Hochsitzen und Ansitzleitern mit einer Nutzfläche von bis zu 4,0 m²,
 13. Einzelbaumpflanzungen.
- (2) Anlagen und Nutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam zugelassen oder rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.

§ 4 Inkrafttreten

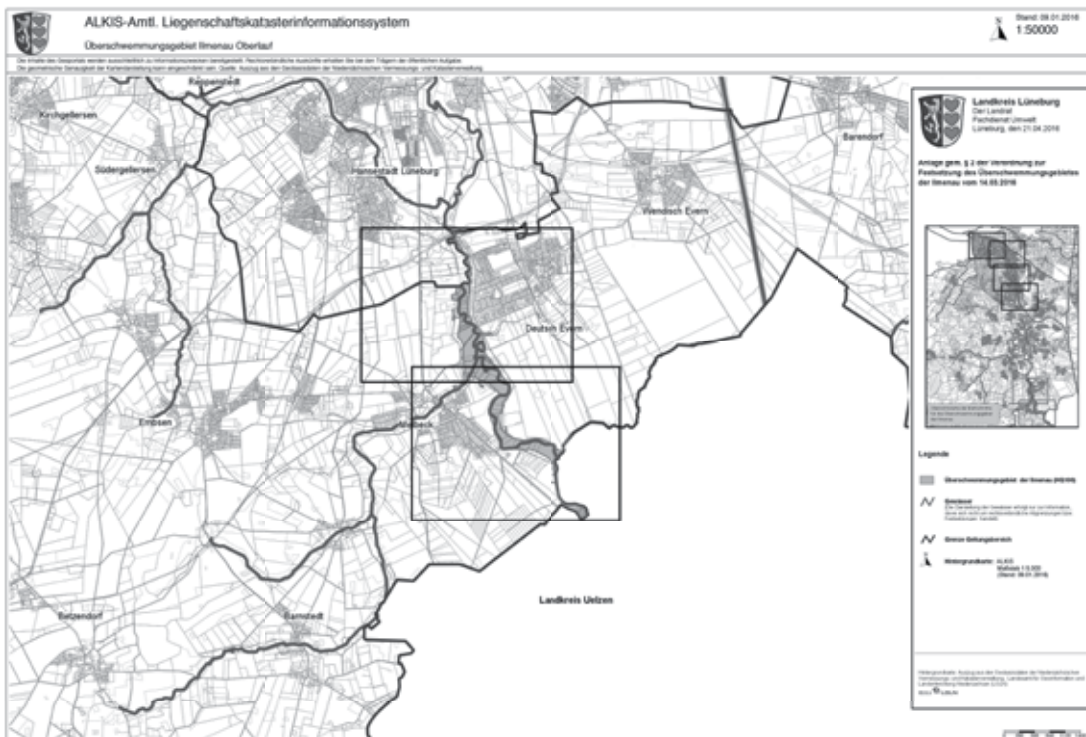
- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die durch die Bekanntmachungen des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz erfolgten vorläufigen Sicherungen des Überschwemmungsgebietes für diesen Gewässerabschnitt (Nds. Ministerialblatt Nr. 28/2012 vom 15.08.2012 und Nds. Ministerialblatt Nr. 17/2013 vom 15.05.2013) außer Kraft.
- (3) Gleichzeitig wird das festgestellte gesetzliche Überschwemmungsgebiet der Ilmenau vom 10. Juni 1913 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Lüneburg vom 28. Juni 1913, S. 151), soweit es den von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitt betrifft, aufgehoben. Ebenso wird die Verordnung über die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten an der Ilmenau (bis zur Roten Schleuse bei Lüneburg) vom 21.12.2001 für den Bereich des Landkreises Lüneburg aufgehoben.

Lüneburg, den 21.04.2016

Landkreis Lüneburg

Manfred Nahrstedt

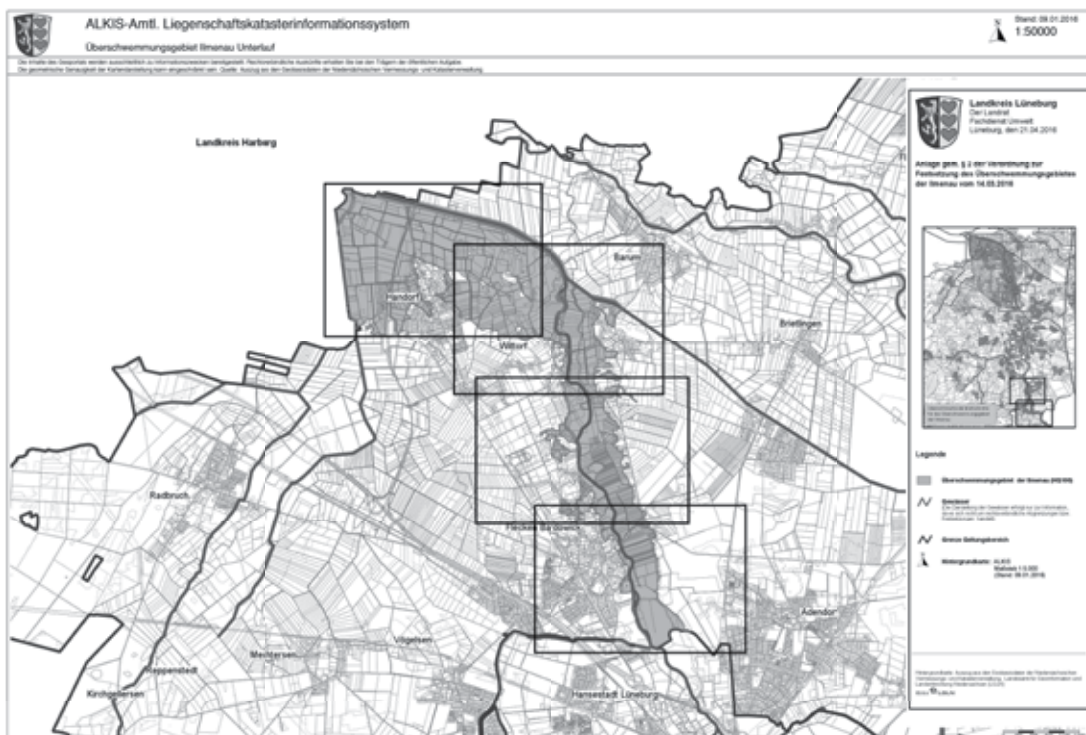
Landrat



Landkreis Lüneburg, 07.04.2016 (erstellt von: Landkreis Lüneburg (IT_Service))

© 2016 LILIN

TEB Aweb



Landkreis Lüneburg, 07.04.2016 (erstellt von: Landkreis Lüneburg (IT_Service))

© 2016 LILIN

TEB Aweb

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Hansestadt Lüneburg für das Haushaltsjahr 2016

Die Haushaltssatzung der Hansestadt Lüneburg für das Haushaltsjahr 2016 und die Beschlüsse des Hospitals Zum Graal, des Hospitals Zum Großen Heiligen Geist und des Hospitals St. Nikolaihof werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die für die Haushaltssatzung der Hansestadt Lüneburg nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung und die Genehmigungen der Haushaltspläne des Hospitals Zum Graal, des Hospitals Zum Großen Heiligen Geist und des Hospitals St. Nikolaihof sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 05.05.2015 unter dem Az.: 32.33 -10302 355 022 (2016) erteilt worden.

Die Haushaltspläne liegen nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an den folgenden 7 Arbeitstagen (Montag bis Freitag) nach Veröffentlichung zur Einsichtnahme im

Bereich Kämmerei & Stadtkasse
der Hansestadt Lüneburg
Reitende-Diener-Straße 12, Zimmer 122

öffentlich aus.

HANSESTADT LÜNEBURG
Mädge
Oberbürgermeister

Haushaltssatzung der Hansestadt Lüneburg für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in der Sitzung am 17. Dezember 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	248.602.410 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	248.602.410 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	2.705.800 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	2.705.800 €
2.	im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	241.662.610 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	235.433.210 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	10.841.900 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	32.807.700 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	21.965.800 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.767.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 21.965.800 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 9.230.100 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 115.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	310 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	490 v. H.
2.	Gewerbsteuer	420 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gelten im Sinne der §§ 117 (1) und 119 (5) NKomVG für die Befugnis des Oberbürgermeisters als unerheblich, wenn sie den Betrag von 25.000 € nicht überschreiten.

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen für bestehende und neu aufzunehmende Kredite im Sinne der §§ 2 und 4 zu treffen.

Lüneburg, den 17. Dezember 2015

Mädge
Oberbürgermeister

Beschluss des Rates der Hansestadt Lüneburg über den Haushaltsplan 2016 des Hospitals zum Graal

Aufgrund des § 131 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 folgenden Beschluss gefasst:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	296.100 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	296.100 €
der außerordentlichen Erträge	0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	12.900 €

im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	289.000 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	256.000 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	203.000 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.000 €
der Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	0 €
der Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	3.300 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

(entfällt)

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 5

(entfällt)

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gelten im Sinne der §§ 117 (1) und 119 (5) NKomVG für die Befugnis des Oberbürgermeisters als unerheblich, wenn sie den Betrag von 25.000 € nicht überschreiten.

Lüneburg, den 17. Dezember 2015

Mädge
Oberbürgermeister

Beschluss des Rates der Hansestadt Lüneburg über den Haushaltsplan 2016 des Hospitals zum Großen Heiligen Geist

Aufgrund des § 131 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 folgenden Beschluss gefasst:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

Im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	1.810.200 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	1.810.200 €
der außerordentlichen Erträge	0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	9.800 €

im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.797.500 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.237.200 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.007.100 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	643.800 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	197.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 643.800 € festgesetzt.

§ 3

(entfällt)

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 5

(entfällt)

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gelten im Sinne der §§ 117 (1) und 119 (5) NKomVG für die Befugnis des Oberbürgermeisters als unerheblich, wenn sie den Betrag von 25.000 € nicht überschreiten.

Lüneburg, den 17. Dezember 2015

Mädge

Oberbürgermeister

Beschluss des Rates der Hansestadt Lüneburg über den Haushaltsplan 2016 des Hospitals St. Nikolaihof

Aufgrund des § 131 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 folgenden Beschluss gefasst:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

Im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	865.100 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	865.100 €
der außerordentlichen Erträge	0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	7.200 €

im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	784.700 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	499.150 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	109.000 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	303.700 €
der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	49.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

(entfällt)

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gelten im Sinne der §§ 117 (1) und 119 (5) NKomVG für die Befugnis des Oberbürgermeisters als unerheblich, wenn sie den Betrag von 25.000 € nicht überschreiten.

Lüneburg, den 17. Dezember 2015

Mädge

Oberbürgermeister

Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 12 „Gosewerder Dorf“

Der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus hat in seiner Sitzung am 18.09.2014 den Bebauungsplan Nr. 12 „Gosewerder Dorf“ als Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gosewerder Dorf“ ist auf dem abgedruckten Lageplan mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 12 „Gosewerder Dorf“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 12 „Gosewerder Dorf“, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung bei der Gemeinde Am Neuhaus, Am Markt 4, 19273 Neuhaus während der Sprechzeiten im Fachbereich III: Bau, Zimmer 10 einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

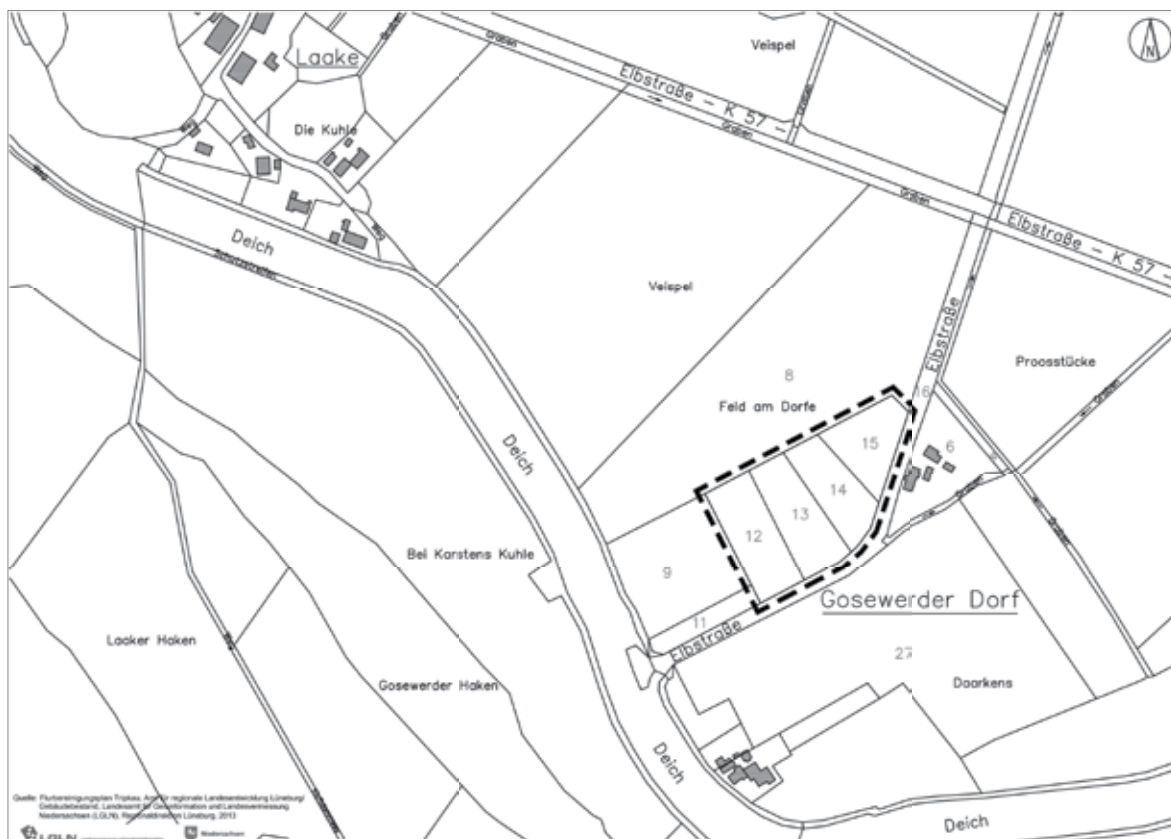
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Amt Neuhaus - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts - geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hin. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§44 Abs. 4 BauGB).

Neuhaus, den 29.03.2016

Richter
Bürgermeisterin



Allgemeinverfügung der Gemeinde Amt Neuhaus über die Benennung und Umbenennung Gemeindeteilen und Straßen im Gebiet der Gemeinde Amt Neuhaus zum 01.07.2016

Der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus hat entsprechend dem Antrag der Bürger beschlossen, den bestehenden Ortsteil Wilkenstorf entlang der K 57 wie folgt neu aufzuteilen:

Ortsteil	Straße	Hausnummer	Neue Straßenbezeichnung	Neue Ortsteil		
Wilkenstorf	Elbstraße	2	Elbstraße	Wilkenstorf		
		3	Elbstraße	Wilkenstorf		
		4	Elbstraße	Wilkenstorf		
		5	Elbstraße	Wilkenstorf		
		6	Elbstraße	Wilkenstorf		
		7	Elbstraße	Wilkenstorf		
		8	Elbstraße	Wilkenstorf		
		10	Elbstraße	Wilkenstorf		
		12	Elbstraße	Wilkenstorf		
		13	Elbstraße	Wilkenstorf		
		Wilkenstorf	Elbstraße	11	Elbstraße	Raffatz
				14	Elbstraße	Raffatz
				15	Elbstraße	Raffatz
16	Elbstraße			Raffatz		
17	Elbstraße			Raffatz		

Sofern die Schaffung eines neuen Ortsteils auch verbunden ist mit der Zuteilung einer neuen Hausnummer, werden die betroffenen Grundstückseigentümer (-innen) hierüber jeweils schriftlich gesondert in Kenntnis gesetzt.

Diese Allgemeinverfügung tritt zum 30.06.2016 in Kraft. Die sofortige Vollziehung wird hiermit angeordnet.

Begründung:

Mit Schreiben vom 20.10.2014 stellten die Anwohner des ehemaligen Ortsteils Raffatz den Antrag auf Anerkennung des Ortsteils Raffatz als eigenständiger Ortsteil. Der ehemalige Ortsteil Raffatz wurde in der Vergangenheit dem Ortsteil Wilkenstorf zugeteilt.

Als Gründe für die Anerkennung werden im o.g. Antrag das schlechte Auffinden des Ortes durch Touristen, Besucher und diverse Lieferanten benannt, wobei als gravierender Punkt das erschwerte Auffinden der Adressen bzw. Straßen durch den Rettungsdienst genannt wird.

Bei der Benennung/Umbenennung von Gemeindeteilen und Straßen handelt es sich um eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinde i.S.v. § 28 Abs. 2 GG.

Sinn und Zweck der Orts- und Straßenbenennung/Umbenennung ist in erster Linie, das Auffinden der anliegenden Gebäude und Einrichtungen zu ermöglichen und somit die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten. Die Benennung/Umbenennung hat somit eine Ordnungs- und Erschließungsfunktion.

Die Entscheidung über die Benennung und Umbenennung trifft der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG im Hinblick auf die Erschließungsfunktion, die es zulässt, dass zahlreichen Gesichtspunkten, wie z.B. der Pflege örtlicher Traditionen, dem Gedanken der Völkerverständigung Rechnung getragen werden kann.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zuletzt geltenden Fassung wird im Besonderen öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.

Diese Anordnung ist erforderlich, um dem dringlichen Interesse der Allgemeinheit an einer klar erkennbaren Gliederung der Ortsteile ab dem 30.06.2016 und der Bedeutung für das Meldewesen, die Feuerwehr, Rettungsdienste, Polizei und Post zu folgen und gebotenes sofortiges Handeln zu gewährleisten.

Mit der sofortigen Vollziehung wird auch sichergestellt, dass ab dem 01. Juli 2016 das Melderegister des Einwohnermeldeamtes und die Adressdaten in den oben genannten öffentlichen Einrichtungen mit den geänderten Wohnanschriften übereinstimmen. Würde die sofortige Vollziehung nicht angeordnet werden, so wäre die von der Änderung der Ortsteile betroffenen Grundstücke in der Zeit zwischen Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung und dem Eintritt ihrer Bestandskraft ohne ordnungsgemäße melderechtliche Anschrift.

Die Anwendung dieses Nachteils für die Gefahrenabwehr und die Daseinsvorsorge begründet das Überwiegen des öffentlichen Interesses gegenüber dem Interesse der mit dieser Allgemeinverfügung verpflichteten an der aufschiebenden Wirkung einer Klage.

Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit der Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten. Das Individualinteresse eines Einzelnen hat gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Änderung der Ortsteile zurückzutreten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph Kolping Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage wäre gegen die Gemeinde Amt Neuhaus zu richten.

Hinweis:

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage mit der Gemeinde Amt Neuhaus in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden.

Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Eine Klage gegen diese Verfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Die betroffenen Anwohner bzw. Gewerbetreibenden sind demgemäß unabhängig davon verpflichtet, umgehend nach Inkrafttreten die Anschriften in Personaldokumenten und Fahrzeugpapieren ändern zu lassen.

Gemeinde Amt Neuhaus, den 15.04.2016

Die Bürgermeisterin
Grit Richter

Haushaltssatzung des Flecken Bardowick für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat des Flecken Bardowick in der Sitzung am 12. März 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	8.172.400 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	8.172.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	150.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	150.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.978.900 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.513.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	426.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.033.700 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	456.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	90.900 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.860.900 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.638.300 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitions-förderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 456.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden gem. § 20 GemHKVO für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 117 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 € nicht übersteigen.

Bardowick, 12. März 2016

Luhmann
Gemeindedirektor

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 15. April 2016 unter dem Az. 34.40 - 15.12.10 / 21 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 22. April 2016 bis 02. Mai 2016 in der Samtgemeindeverwaltung Bardowick, Schulstraße 12, Zimmer O.9, 21357 Bardowick zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bardowick, 15. April 2016

Luhmann
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Ortsplanung Barum: Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans Barum Nr. 10 „Nord“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Barum hat in seiner Sitzung am 14.04.2016 eine Veränderungssperre gemäß §§ 14 und 16 Bau-gesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 93 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) für den räumlichen Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Barum Nr. 10 „Nord“ mit örtlicher Bau-vorschrift als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans Barum Nr. 10 „Nord“ mit örtlicher Bauvorschrift. Er ist im beigefügten Übersichtsplan mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht.

Sofern durch die Veränderungssperre für den zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans Barum Nr. 10 „Nord“ Ver-mögensnachteile im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB gegeben sind, kann der Betroffene eine Entschädigung nach § 18 Abs. 2 BauGB verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Ent-schädigung schriftlich bei der Gemeinde Barum beantragt.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Barum geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit die-ser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Barum geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verlet-zung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Die Veränderungssperre kann von jedermann bei der Gemeinde Barum, Am See 13, 21357 Barum, während der allgemeinen Sprechzeiten sowie nach gesonderter Vereinbarung eingesehen werden. Bei Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekannt-machung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

Barum, den 15. April 2016

gez. Rödenbeck
Bürgermeister

ausgehängt am: 15.04.2016



Haushaltssatzung der Gemeinde Reppenstedt für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Reppenstedt in der Sitzung am 17.03.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	5.695.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.700.900 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.386.700 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.729.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	213.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.316.400 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.600 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

Reppenstedt, den 17.03.2016

Gemeindedirektorin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Eine Genehmigung ist durch die Aufsichtsbehörde, den Landkreis Lüneburg, war nicht erforderlich.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 22.04.2016 bis zum 02.05.2016 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Reppenstedt, 12.04.2016

Stille

Gemeindedirektorin

1. Nachtragshaushaltssatzung 2016 der Samtgemeinde Ostheide

Aufgrund des § 115 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide in der Sitzung am 08. März 2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschl. der Nachträge festgesetzt auf
	€	€	€	€
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	6.981.400,00	135.000,00	0,00	7.116.400,00
ordentliche Aufwendungen	6.981.400,00	135.000,00	0,00	7.116.400,00
außerordentlichen Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
außerordentlichen Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.435.600,00	135.000,00	0,00	6.570.600,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.046.700,00	26.100,00	0,00	6.072.800,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	298.000,00	0,00	0,00	298.000,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.213.800,00	488.800,00	0,00	1.701.800,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00	450.000,00	0,00	450.000,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	308.200,00	20.000,00	0,00	328.200,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 € um 450.000,00 € erhöht und damit auf 450.000,00 € neu festgesetzt.

§ 3

Die bisher veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen werden nicht verändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nicht verändert.

Barendorf, am 08. März 2016

Meyer
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Absatz 2 des NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 06.04.2016 unter dem Az.: 34.40 – 15.12.10 / 80 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 22.04.2016 bis zum 02.05.2016 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barendorf, 11.04.2016

gez. Norbert Meyer
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung des Flecken Artlenburg für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Artlenburg in der Sitzung am 15.03.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.406.800 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.426.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	509.200 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	469.500 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.819.400 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.782.500 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	287.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	282.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	37.700 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
b)	für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 1.000 € nicht übersteigen.

Artlenburg, 15.03.2016

(Twesten)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Flecken Artlenburg für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung durch den Landkreis Lüneburg erfolgte am 12.04.2016 (Az. 34.41-15.12.10/91).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 22.04. bis 29.04.2016 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck in Raum 3.04 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Artlenburg, 14.04.2016

Twesten,
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Brietlingen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Brietlingen in der Sitzung am 09.03.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.408.800,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.408.800,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	8.200,00 €
2.	im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.274.600,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.180.200,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	30.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	481.600,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	100.000,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 545.700 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs.1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 1.000 € nicht übersteigen.

Brietlingen, 9. März 2016

Laars Gerstenkorn
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Brietlingen für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung durch den Landkreis Lüneburg erfolgte am 08.04.2016 (Az. 34.41-15.12.10/92).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 22.04. bis 29.04.2016 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck in Raum 3.04 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Brietlingen, 12.04.2016

Gerstenkorn
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Echem für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Echem in der Sitzung am 22.03.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	592.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	609.900 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	550.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	537.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	42.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	67.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	14.700 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 91.700 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2.	Gewerbsteuer	340 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs.1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 500 € nicht übersteigen.

Echem, 22.03.2016

Schmitter
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Echem für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 22.04. bis 29.04.2016 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck in Raum 3.04 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Echem, 14.04.2016

Schmitter
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Hittbergen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hittbergen in der Sitzung am 09.03.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	691.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	691.300 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	642.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	612.400 €

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	21.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	61.200 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 107.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2.	Gewerbsteuer	330 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs.1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 500 € nicht übersteigen.

Hittbergen, 9. März 2016

(Ritters)

Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Hittbergen für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 22.04. bis 29.04.2016 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck in Raum 3.04 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hittbergen, 12.04.2016

Ritters

Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Hohnstorf/Elbe für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hohnstorf/Elbe in der Sitzung am 09.03.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.107.800 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.195.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	€
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.020.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.031.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	660.200 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	940.400 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	16.400 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 336.600 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 340 v. H. |

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs.1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 500 € nicht übersteigen.

Hohnstorf/Elbe, 9. März 2016

Feit
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Hohnstorf/Elbe für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 22.04. bis 29.04.2016 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck in Raum 3.04 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hohnstorf/Elbe, 12.04.2016

Feit
Bürgermeister

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

Bekanntgabe der Abfallbilanz 2015 für das Entsorgungsgebiet Hansestadt Lüneburg

gem. § 21 Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit § 4 Niedersächsisches Abfallgesetz

Jahr Einwohner	2015 72.600						2014 71.852					
	Gesamt		verwertet		beseitigt		Gesamt		verwertet		beseitigt	
lfd. Nr.	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a
1 Hausmüll	11.030	151,9	3.179	43,8	4.645,8	64,0	10.769	149,9	3.091	43,0	4.490,7	62,5
2 Sperrmüll	1.532	21,1	1.532	21,1	-	-	3.027	42,1	3.027	42,1	-	-
3 Altpapier	7.483	103,1	7.483	103,1	-	-	7.607	105,9	7.607	105,9	-	-
4 Altglas	2.044	28,1	2.044	28,1	-	-	2.030	28,3	2.030	28,3	-	-
5 Altmetall	518	7,1	331	4,6	-	-	303	4,2	303	4,2	-	-
6 Altholz	2.473	34,1	2.473	34,1	-	-	1.436	20,0	1.436	20,0	-	-
7 Kompostierbarer Abfall	13.717	188,9	13.717	188,9	-	-	12.472	173,6	12.472	173,5	-	-
davon Grünabfall	(5.899)	(81,2)	(5.899)	(81,2)	-	-	(4.493)	(62,5)	(4.493)	(62,5)	-	-
davon Bioabfall	(7.818)	(107,7)	(7.817)	(107,7)	-	-	(7.979)	(111,0)	(7.979)	(111,0)	-	-
8 Leichtverpackungen (Gelber Sack)	2.458	33,9	2.458	33,9	-	-	2.428	33,8	2.428	33,8	-	-
Summe öffentliche Sammlung *)	41.255	568,2	33.216	457,5	4.646	64,0	40.072	557,7	32.394	450,8	4.491	62,5
Quote	100%		80,5%		11,3%		100%		80,8%		11,2%	
9 Hausmüllähnlicher Abfall	4.169	57,4	1.201	16,5	1.756	24,2	4.276	59,5	1.227	17,1	1.783	24,8
10 Kehricht	1.544	21,3	-	-	1.544	21,3	1.694	23,6	-	-	1.694	23,6
11 Abfall aus Abwasserreinigung	649	8,9	-	-	649	8,9	947	13,2	-	-	947	13,2
12 Prod.spez.Abfall	8.406	115,8	-	-	8.406	115,8	11.664	162,3	-	-	11.664	162,3
13 Baumischabfall	414	5,7	414	5,7	-	-	460	6,4	460	6,4	-	-
Summe Direktanlieferung *)	15.181	209	1.615	22	12.354	170	19.041	265,0	1.687	23	16.088	223,9
Quote	100%		10,6%		81,4%		100%		8,9%		84,5%	
Summe Abfall, gesamt *)	56.435	777	34.831	480	17.000	234	59.113	823	34.081	474	20.579	286
Quote	100%		61,7%		30,1%		100%		57,7%		34,8%	

*) Die Differenz aus der Gesamtmenge und Summierung der verwerteten bzw. beseitigten Abfälle ergibt sich aus dem Rotteverlust während der biologischen Behandlung.

Im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung wurden weiterhin

	2015	2014
Haushalts-Großgeräte	49,6 t	56,4 t
Kühlgeräte	75,2 t	77,6 t
Gasentladungslampen	6,0 t	6,8 t
Informations-, Telekommunikationsgeräte, Unterhaltungselektronik-, Haushaltskleingeräte ...	208,8 t	212,8 t
Problemabfall	125,9 t	125,0 t

getrennt erfasst und verwertet bzw. beseitigt.

Der Verwertungsanteil für die Abfälle aus öffentlicher Sammlung betrug 80,5 % (im Vorjahr 80,8 %), für direkt angelieferte Abfälle 10,6 % (8,9 %). Der Verwertungsanteil insgesamt lag bei 61,7 % (57,7 %).

Die Kosten der öffentlichen Abfallentsorgung beliefen sich im Bilanzjahr lt. Betriebsabrechnung auf 6.650.000 € (2014: 6.530.000 €; plus 1,84 %).

Bardowick, den 30.03.2016

GfA Lüneburg gkAöR
Hubert Ringe, Oliver Schmitz
Vorstand

Bekanntgabe der Abfallbilanz 2015 für das Entsorgungsgebiet Landkreis Lüneburg

gem. § 21 Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit § 4 Niedersächsisches Abfallgesetz

Jahr	2015							2014						
	Einwohner		105.682				105.312							
			verwertet		beseitigt		Gesamt		verwertet		beseitigt			
lfd. Nr.	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a	t/a	kg/E*a		
1 Hausmüll	17.301	163,7	4.986	47,2	7.408	70,1	17.142	162,8	4.920	46,7	7.148	67,9		
2 Sperrmüll	3.418	32,3	3.418	32,3	-	-	4.050	38,5	4.050	38,5	-	-		
3 Altpapier	8.832	83,6	8.832	83,6	-	-	8.783	83,4	8.783	83,4	-	-		
4 Altglas	2.425	22,9	2.425	22,9	-	-	2.363	22,4	2.363	22,4	-	-		
5 Altmetall	589	5,6	385	3,6	-	-	242	2,3	242	2,3	-	-		
6 Altholz	2.950	27,9	2.950	27,9	-	-	2.460	23,4	2.460	23,4	-	-		
7 Kompostierbarer Abfall	14.915	141,1	14.915	141,1	-	-	13.831	131,3	13.831	131,3	-	-		
davon Grünabfall	(11.862)	(112,2)	(11.862)	(112,2)	-	-	(10.876)	(103,2)	(10.876)	(103,2)	-	-		
davon Bioabfall	(3.053)	(28,9)	(3.053)	(28,9)	-	-	(2.955)	(28,1)	(2.955)	(28,1)	-	-		
8 Leichtverpackungen (Gelber Sack)	4.120	39,0	4.120	39,0	-	-	4.064	38,6	4.064	38,6	-	-		
Summe öffentliche Sammlung *)	54.550	516,2	42.030	397,7	7.408	70,1	52.935	502,7	40.713	386,6	7.148	67,9		
Quote	100%		77,0%		13,6%		100%		76,9%		13,5%			
9 Hausmüllähnlicher Abfall	3.110	29,4	896	8,5	1.331	12,6	2.189	20,8	628	6,0	913	8,7		
10 Kehricht	1	< 0,1	-	-	1	< 0,1	0	0,0	-	-	0	0,0		
11 Abfall aus Abwasserreinigung	90	0,9	-	-	90	0,9	94	0,9	-	-	94	0,9		
12 Prod.spez.Abfall	45	0,4	-	-	45	0,4	29	0,3	-	-	29	0,3		
13 Baumischabfall	1.373	13,0	1.373	13,0	-	-	1.833	17,4	1.833	17,4	-	-		
Summe Direktanlieferung *)	4.618	43,7	2.269	21,5	1.467	13,9	4.145	39,4	2.461	23,4	1.036	9,9		
Quote	100%		49,1%		31,8%		100%		59,4%		25,0%			
Summe Abfall, gesamt *)	59.168	559,9	44.299	419,2	8.876	84,0	57.080	542,1	43.174	410,0	8.184	77,7		
Quote	100%		74,9%		15,0%		100%		75,6%		14,3%			

*) Die Differenz aus der Gesamtmenge und Summierung der verwerteten bzw. beseitigten Abfälle ergibt sich aus dem Rotteverlust während der biologischen Behandlung.

Im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung wurden weiterhin

	2015	2014
Haushalts-Großgeräte	74,4 t	84,6 t
Kühlgeräte	112,8 t	116,4 t
Gasentladungslampen	9,0 t	10,2 t
Informations-, Telekommunikationsgeräte, Unterhaltungselektronik-, Haushaltskleingeräte ...	313,2 t	319,2 t
Problemabfall	188,9 t	187,0 t

getrennt erfasst und verwertet bzw. beseitigt.

Der Verwertungsanteil für die Abfälle aus öffentlicher Sammlung betrug 77 % (im Vorjahr 76,9 %), für direkt angelieferte Abfälle 49,1 % (59,4 %). Der Verwertungsanteil insgesamt lag bei 74,9 % (75,6 %).

Die Kosten der öffentlichen Abfallentsorgung beliefen sich im Bilanzjahr lt. Betriebsabrechnung auf 7.686.000 € (2014: 7.910.000 €; minus 2,83 %).

Bardowick, den 30.03.2016

GfA Lüneburg gkAöR
Hubert Ringe, Oliver Schmitz
Vorstand

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung



Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

Amt für regionale Landesentwicklung
Lüneburg

Az: 4.22-611-2513; 1/16 LadA Jeetzelsbrücken I

Manfred.Behrends@arl-ig.niedersachsen.de
Tel. 04131/8545-1210

Lüneburg, den 11.04.2016

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Jeetzelsbrücken I

Einladung

zur

Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft

am Donnerstag, den 28. April 2016

um 19:00 Uhr im Gasthaus Soetbeer in Jameln

Mit Beschluss v. 14.12.2015 wurde das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Jeetzelsbrücken I angeordnet.

Automatisch mit dem Beschluss ist nach § 16 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) eine **Teilnehmergeinschaft** in Form einer **Körperschaft des öffentlichen Rechts** entstanden. Mitglieder dieser Teilnehmergeinschaft sind alle Grundstückseigentümer von Verfahrensflurstücken und Erbbauberechtigte an Verfahrensflurstücken.

Diese Teilnehmergeinschaft führt den Namen „**Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Jeetzelsbrücken I, Landkreis Lüchow-Dannenberg**“ und hat ihren Sitz in Dannenberg. Sie nimmt die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer wahr.

Am oben genannten Termin wird in diesem Verfahren die **Wahl des Vorstandes** der Teilnehmergeinschaft gem. § 21 FlurbG abgehalten. Darüber hinaus werden der aktuelle Planungsstand aus dem Vorverfahren sowie der weitere Ablauf des Verfahrens dargestellt.

Der **Vorstand** führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft gem. § 25 FlurbG; er ist also neben der „Versammlung der Teilnehmer“ und dem „Vorsitzenden des Vorstandes“ eines der drei Organe der Teilnehmergeinschaft.

Der Vorstand soll aus 5 ordentlichen und 5 stellvertretenden Mitgliedern bestehen. Sowohl unter den ordentlichen als auch unter den stellvertretenden Mitgliedern soll eine möglichst repräsentative Vertretung des ganzen Verfahrensgebietes gewährleistet sein. Also, machen Sie sich bitte bereits im Vorfeld Gedanken darüber, welche Kandidatinnen bzw. Kandidaten

geeignet wären, die gemeinschaftlichen Anliegen und Angelegenheiten im Verfahren zu vertreten.

Die Vorschläge werden nur im Rahmen des Wahltermins aufgenommen.

Jede/r Einzeleigentümer/in sowie jede/r Erbbauberechtigte/r hat **eine Stimme**, gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer und haben somit auch nur **eine Stimme**.

Insofern Sie am Wahlabend verhindert sind, können Sie sich bevollmächtigt vertreten lassen. Entsprechende Vollmachtsvordrucke können Sie bei uns anfordern (gerne auch telefonisch bei Frau Schwertfeger, Tel. 04131/85451241 oder Frau Holtgrewe, Tel. 04131/85451242). Die Vollmacht muss amtlich oder öffentlich beglaubigt sein und am Wahlabend vorgelegt werden. Aber auch hier gilt, dass die/der Bevollmächtigte/r nur **eine Stimme** hat, selbst wenn er mehrere Teilnehmer vertritt!

Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten.

Nehmen Sie die Möglichkeit zur Wahl wahr.

Nach der Wahl findet im Anschluss die konstituierende Sitzung des Vorstandes statt.

Hinweis:

Die vorstehende Bekanntmachung wird nach §27a, Abs.2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zudem im Internet unter folgender Adresse öffentlich bekannt gemacht:

<http://www.arl-ig.niedersachsen.de> .

Folgen Sie auf der Startseite dem Pfad über /Aktuelles/Öffentliche Bekanntmachungen /Zentralstandort Lüneburg/Vereinfachte Flurbereinigung Jeetzelbrücken I



(Behrends)

LS

